



Financial Services News 4/2024

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	20
DORA – erste RTS finalisiert nach Entscheidung der EU-Kommission	20
Der AI Act wird die Anwendung von KI maßgeblich beeinflussen – hiervon ist auch der Finanzsektor betroffen	22
Publikationen	24
Veranstaltungen	25

Editorial

Überarbeitung des BT 8 MaComp – Das Vergütungskarussell dreht sich weiter

Die am 28. Februar 2024 veröffentlichte aktualisierte Fassung der MaComp enthält im Modul BT 8 überarbeitete Regelungen zu den Vergütungssystemen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDU) im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen. Die BaFin überführt mit der Aktualisierung des BT 8 die von der ESMA am 31. März 2022 veröffentlichten aktualisierten Leitlinien zu den MiFID II-Vergütungsanforderungen (ESMA35-43-3565) in ihre Verwaltungspraxis.

Der überarbeitete BT 8 folgt im Ausgangspunkt unverändert den aufsichtsrechtlichen Leitsätzen der Subsidiarität und der Proportionalität.

Nach dem Leitsatz der Subsidiarität (BT 8.1) tritt BT8 hinter die auf die Vergütungssysteme des WPDU anwendbaren gesetzlichen Regelungen zurück, sofern BT 8 diesen widerspricht. Seine konkrete Anwendung hat anhand des allgemeinen rechtsmethodischen Kanons zu erfolgen, der neben dem Wortlaut die Gesamtsystematik und den Zweck der relevanten gesetzlichen Regelungen inkludiert. Dies bedingt etwa für der Institutsvergütungsverordnung (IVV) unterliegende WPDU, dass die in BT 8.2.1.2 bestimmte ausreichende Berücksichtigung von qualitativen Kriterien für die variable Vergütung von Mitarbeitenden, die nicht den Anforderungen der §§ 18ff. IVV unterliegt, nicht zwingend durch vereinbarte Ziele als Performanceparameter zu erfolgen hat, sondern weiterhin durch eine relevante Ausgestaltung des Katalogs der negativen Erfolgsbeiträge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 IVV erfolgen kann.

Für die dem Proportionalitätsleitsatz unterliegenden Regelungen des BT 8 (gekennzeichnet durch „sollte“-Sätze) hat das WPDU zu prüfen und zu beurteilen, ob ihre Umsetzung in die Vergütungssysteme – unter Berücksichtigung vor allem der konkreten vergütungsbezogenen Risiken für die relevanten Kundeninteressen – sinnvoll erscheint. Hiervon erfasst sind mehrere der überarbeiteten Regelungen, etwa zur Erweiterung der Anwendung des BT8 auch auf Gehaltserhöhungen und Beförderungen (BT 8.2.1.10) sowie zur Verwendung von mehreren Leistungszielen als Performanceparameter (BT 8.2.2.3) und der Einführung von Deferral-, Malus- und Clawbackregelungen für die variable Vergütung (BT 8.2.3).

Daneben hat die BaFin in der Neufassung der BT 8 den Katalog der zwingenden Regelungen (gekennzeichnet durch „müssen“, „nicht dürfen“, „haben“) erweitert (unter anderem zur Anwendung auch auf WPDU-externe Personen (BT 8.1.2)) und den Katalog der guten und schlechten Beispiele für die praktische Umsetzung (BT 8.2.5) weiter konkretisiert.

Die Neufassung des BT8 ist seit dem 28. Februar 2024 anwendbar und daher von den WPDU im aktuellen Geschäftsjahr umzusetzen.

Ich wünsche Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Lars Hinrichs



„Die Neufassung des BT8 ist seit dem 28. Februar 2024 anwendbar.“

Lars Hinrichs

Telefon: +49 4037853828

lhinrichs@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Liquidität	4
II.	Eigenmittelanforderungen	4
1.	Eigenmittel	4
2.	Gesamtrisikobetrag	5
3.	Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge	6
III.	Risikomanagement	6
1.	Sanierung und Abwicklung	6
2.	Stresstests	7
3.	IT- und Cyber-Risiken	7
4.	Vergütung und Mitarbeiter	7
5.	Verbraucherschutz	8
IV.	Kreditvorschriften	8
V.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	9
VI.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	9
1.	FINREP/COREP-Reporting	9
2.	AnaCredit	10
3.	Sonstiges	11
VII.	Investment	11
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	11
2.	Verbriefungstransaktionen	12
3.	Kryptowährung	12
4.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	13
5.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	14
6.	Benchmark-Verordnung	14
7.	Sonstiges	15
VIII.	Aufsichtliche Offenlegung	16
IX.	Zahlungsverkehr	17

X.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	17
XI.	Nachhaltigkeit	18
XII.	Versicherungen	19

I. Liquidität

[EBA – Single Rulebook zur Definition des Begriffs „Belastung“ für die Zwecke der Einbeziehung von Einlagen in die Kategorie der liquiden Aktiva gemäß der IFR \(Q&A 2023_6894\) vom 8. März 2024](#)

Gemäß Art. 43 Abs. 1 IFR sind die zulässigen Vermögenswerte aufgeführt, die eine Wertpapierfirma halten muss, um die Liquiditätsanforderungen zu erfüllen. Diese umfassen auch unbelastete kurzfristige Einlagen bei einem Kreditinstitut (Art. 43 Abs. 1 lit. d) IFR). Die maßgebende Definition für „Belastung“ ergibt sich aus Art. 7 Abs. 2 EU/2015/61, die in erster Linie für Barsicherheiten gilt, die von Kunden bei einer Wertpapierfirma hinterlegt werden. Dabei müssen die Sicherheiten jedoch bestimmten Anforderungen genügen. Diese Antwort gilt unbeschadet von Art. 16 Abs. 10 MiFID II.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EBA – Single Rulebook zur Zuordnung der Forderungen zu den richtigen Jahrgängen des „NPL-Backstop“ gemäß Art. 47c CRR i.V.m. Art. 469a CRR \(Q&A 2022_6425\) vom 22. März 2024](#)

In Art. 47c CRR wird der maßgebliche Zeitpunkt für die Bestimmung des anwendbaren Betrags der Unterdeckung geregelt. Für eine vor dem 26. April 2019 begründete notleidende Risikoposition, die nicht der Ausnahmeregelung nach Art. 36 Abs. 1 lit. m CRR nach Art. 469a CRR unterliegt, ist derjenige Zeitpunkt maßgebend, an dem die Änderung der Bedingungen der Risikoposition eingetreten ist. Ab diesem Zeitpunkt fällt die Risikoposition nicht mehr unter die Ausnahmeregelung gemäß Art. 469a Unterabs. 1 CRR.

[EBA – Single Rulebook zur Mindestverlustdeckung für notleidende Forderungen gemäß Art. 469a CRR \(Q&A 2022_6633\) vom 22. März 2024](#)

Eine vor dem 26. April 2019 begründete Risikoposition, deren Bedingungen von dem Institut so geändert werden, dass sich die Risikoposition des Instituts gegenüber dem Schuldner erhöht, gilt als zu dem Zeitpunkt begründet, zu dem die Änderung wirksam wird (vgl. Art. 469a Abs. 2 CRR). Ab diesem Zeitpunkt fällt sie nicht mehr unter die Ausnahmeregelung gemäß Art. 469a Abs. 2 Unterabs. 1 CRR. Wird einem Schuldner die vollständige oder teilweise Refinanzierung einer Schuldverpflichtung gewährt, durch die sich die Gesamtrisikoposition des Instituts gegenüber dem Schuldner erhöht, so gilt dies als Änderung der Bedingungen der ursprünglichen Risikoposition. Die ursprüngliche Risikoposition fällt dann ab dem Zeitpunkt der Gewährung nicht mehr unter diese Ausnahmeregelung.

2. Gesamtrisikobetrag

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR in Bezug auf RTS zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Institute die \$K_{IRB}\$ in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen einer Verbriefungstransaktion berechnen dürfen \(C\(2024\) 1677 final\) vom 13. März 2024](#)

Der bisherige finale Entwurf der EBA ([EBA/RTS/2019/01](#), vgl. [FSNews 5/2019](#)) wurde von der EU-Kommission umfassend überarbeitet. Gemäß Art. 258 CRR wenden die Institute den Internal Ratings Based Approach (SEC-IRBA) an, wenn sie in der Lage sind, die capital requirements for the pool of underlying exposures in securitisation (K_{IRB}) gemäß Art. 255 Abs. 2 bis 5 CRR berechnen zu können. Ist dies der Fall, dürfen die Institute die K_{IRB} in Bezug auf die verbrieften Forderungen gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 3 CRR berechnen. Die vorgeschlagenen Regelungen konkretisieren die Bedingungen für die Berechnung der K_{IRB} unter Verwendung K_{IRB} -spezifischer Rating-systeme, berücksichtigen frühere Erfahrungen bei der Berechnung des K_{IRB} , enthalten die Anforderungen an die Qualifizierung verbriefteter Risikopositionen sowie Bedingungen für die Risikodifferenzierung. Außerdem wird die Zulässigkeit der Retail-Behandlung von (nicht) für das Retail-Geschäft qualifizierten verbrieften Forderungen und die Bestimmung des Verhältnisses zwischen den Parteien, des Fremdvergleichsgrundsatzes und der verbundenen Kunden näher beschrieben. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge für das Kreditrisiko von qualifizierten verbrieften Forderungen neu konzipiert. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR in Bezug auf RTS für die Bewertungsmethodik, nach der die zuständigen Behörden überprüfen, ob ein Institut die Anforderungen an die Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko erfüllt \(C\(2024\) 1678 final\) vom 13. März 2024](#)

Der finale Entwurf (vgl. [FSNews 12/2023](#)) wurde nunmehr ins parlamentarische Verfahren übernommen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Einzelne Regelungen sollen am 1. Januar 2025 verbindlich werden.

[EBA – Konsultationsentwurf für RTS über die Zuordnung von außerbilanziellen Posten und UCC-Überlegungen gemäß Art. 111 Abs. 8 CRR \(EBA/CP/2024/08\) vom 4. März 2024](#)

Auch Posten, die nicht im Anhang I der CRR erfasst sind, sollen den entsprechenden Kategorien zugeordnet werden. Dies gilt je nachdem, ob die Risikoposition gegenüber dem Risiko von Kreditverlusten bei einem Ausfallereignis zusätzlich vom Eintritt eines nicht kreditbezogenen Eventualereignisses abhängig ist oder nicht. Hierbei wird jedoch die Inanspruchnahme einer Zusage als kreditrisikobezogenes Ereignis verstanden. Vorgestellt werden daher Kriterien für die Zuordnung von außerbilanziellen Posten, die nicht bereits in Anhang I der CRR enthalten sind, sowie Faktoren, die die Fähigkeit der Institute einschränken können, die unbedingt kündbaren Verpflichtungen (sog. Unconditionally Cancellable Commitment – UCC) zu stornieren. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 4. Juni 2024.

[EBA – Single Rulebook zur Bestimmung der Obergrenze des Forderungswerts für Netting-Sätze, die einer Nachschussvereinbarung unterliegen \(Q&A 2023_6962\) vom 15. März 2024](#)

Gemäß Art. 274 Abs. 3 CRR ist der Forderungswert eines Netting-Satzes, der einer vertraglichen Einschussvereinbarung unterliegt, auf den Forderungswert desselben Netting-Satzes begrenzt, der keiner Form von Einschussvereinbarung unterliegt und

der gemäß den Anforderungen der CRR berechnet wird. Die Wiederbeschaffungskosten für Netting-Sätze, die keiner Einschussvereinbarung unterliegen, werden nach der in Art. 275 Abs. 1 CRR festgelegten Formel berechnet. Der Begriff NI-CA, der in der Formel enthalten ist und in Art. 272 Abs. 12a CRR als unabhängiger Netto-Sicherheitsbetrag definiert wird, umfasst nicht die geleisteten oder erhaltenen Nachschusszahlungen.

[EBA – Anhörung im Konsultationsverfahren zum neuen Rahmenwerk zum Geschäftsindikator für operationelle Risiken zur Umsetzung der CRR III \(EBA/CP/2024/05\) vom 20. März 2024](#)

Ergänzend zum [Konsultationsentwurf](#) (vgl. [FSNews 3/2024](#)) wurden weitere Informationen zum Anhörungsverfahren veröffentlicht.

3. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge

[BaFin – Systemrisikopuffer für Wohnimmobilienkredite bleibt unverändert vom 28. März 2024](#)

Die Höhe des sektoralen Systemrisikopuffers für Wohnimmobilienfinanzierungen von 2% der risikogewichteten Aktiva bleibt unverändert.

III. Risikomanagement

1. Sanierung und Abwicklung

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2015/63 in Bezug auf die Berechnung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und die Übergangsregelung \(EU/2024/895\) vom 13. Dezember 2023](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 1/2024](#)) wurde am 20. März 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht, trat am 21. März 2024 in Kraft und gilt größtenteils seit dem 1. Dezember 2023.

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung gruppeninterner Verbindlichkeiten, wenn eines der Institute in einem Land ansässig ist, das Mitglied des EWR und der EFTA ist \(d.h. ein Nicht-EU-Mitgliedstaat, aber ein EWR-Mitgliedstaat\) \(Q&A 2022_6422\) vom 22. März 2024](#)

Institute aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten des EWR müssen seit dem 1. Januar 2023 grds. dieselben oder ähnliche Rechte und Pflichten wie EU-Institute beachten. Daher gibt es grds. keinen Grund, sie einer anderen Behandlung zu unterwerfen als Institute mit Sitz in der EU. Dies gilt auch deshalb, weil die CRD/CRR auch für Institute mit Sitz in EWR-Ländern verbindlich ist. Diese Argumentation gilt auch für die [BRRD](#). Im Fall der [EU/2015/63](#) sah der [Beschluss](#) des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 237/2019 die Aufnahme in Abschnitt 19ba des Anhangs IX des [EWR-Abkommens](#) vor. Die [Änderung](#) ist am 1. September 2022 in Kraft getreten und gilt seit dem 1. Januar 2023

[SRB – Konsultation über das Minimum Bail-in Data Template \(MBDT\) vom 13. März 2024](#)

Vorgestellt wird die [Mindestdatenvorlage](#) für Bail-in-Anleihen (Minimum Bail-in Data Template, MBDT), die den Bail-in-Datensatz technisch umsetzt. Das MBDT soll die Anweisungen des SRB für den Bail-in-Datensatz nebst der zugehörigen [Erläuterungen](#) ersetzen. Das MBDT enthält erweiterte Definitionen und eine Vorlage sowie

entsprechende Hinweise, um eine strukturierte und standardisierte Datenerhebung bei allen Banken zu gewährleisten. Ergänzend werden ein [Datenmapping](#) mit Beispielen sowie die zu beachtenden [Validation Rules](#) vorgestellt. Die Konsultationsfrist endet am 5. Juli 2024.

[FSB – Leitfaden für Vorkehrungen zur Unterstützung der operativen Kontinuität bei der Auflösung \(überarbeitete Fassung\) vom 18. März 2024](#)

Aktualisiert wurde der Leitfaden aus dem Jahre 2016. Der Leitfaden beschreibt das Konzept der Betriebskontinuität, die Modelle zur Erbringung von Dienstleistungen und Auflösbarkeit sowie mögliche Vorkehrungen zur Unterstützung des Betriebs. Die Aktualisierung betrifft die Digitalisierung kritischer unternehmensübergreifender Dienste und die Umsetzung der FSB-Leitlinien für Vorkehrungen zur Unterstützung der betrieblichen Kontinuität bei der Abwicklung.

2. Stresstests

[ESMA – Leitlinien für Stresstestszenarien nach der Geldmarktfondsverordnung \(ESMA50-43599798-9011\) vom 6. März 2024](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 1/2024](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

3. IT- und Cyber-Risiken

[EU-Kommission – Entwürfe für delegierte Verordnungen zur Ergänzung der DORA jeweils vom 13. März 2024](#)

Die folgenden Entwürfe für RTS (vgl. jeweils [FSNews 2/2024](#)) wurden nunmehr ins parlamentarische Verfahren übernommen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

- [C\(2024\) 1519 final](#): Kriterien für die Einstufung von IKT-bezogenen Vorfällen und Cyberbedrohungen, zur Festlegung von Wesentlichkeitsschwellen und zur Präzisierung der Einzelheiten von Berichten über schwere Vorfälle
- [C\(2024\) 1531 final](#): Inhalte der Politik in Bezug auf vertragliche Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Diensten, kritischer oder wichtiger Funktionen, die von IKT-Drittanbietern erbracht werden
- [C\(2024\) 1532 final](#): Spezifizierung des IKT-Risikomanagements, der Werkzeuge, Methoden, Verfahren und Strategien sowie den vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmenwerks

Für weitere Informationen verweisen wir gern auf einen unserer [Beiträge](#).

4. Vergütung und Mitarbeiter

[EBA – Single Rulebook zu aktiengebundenen Instrumenten im Rahmen eines prospektiven Vergütungsplans \(Q&A 2023_6945\) vom 8. März 2024](#)

Gemäß Tz. 270 [EBA/GL/2021/04](#) i.V.m. Art. 92 Abs. 2 lit. 2 a) und b) [CRD](#) sollten die für die Gewährung variabler Vergütungen eingesetzten Instrumente dazu beitragen, die leistungsabhängige variable Vergütung an die Risiken des Instituts anzupassen. Die für Aktiengesellschaften verfügbaren Instrumente werden in Tz. 272 [EBA/GL/2021/04](#) i.V.m. Art. 94 Abs. 1 lit. I i) [CRD](#) definiert. Demnach können börsennotierte Institute variable Vergütungen, auch im Rahmen eines prospektiven Vergütungsplans, in Form von aktiengebundenen Instrumenten gewähren. Anpassungen des Preises oder der Zins- oder Dividendenzahlungen zum Ausgleich von Aufschubzeiten oder der Unfähigkeit, Dividenden zu erhalten und Stimmrechte auszuüben,

brauchen nicht vorgenommen werden, da das identifizierte Personal, dem die Instrumente zugeteilt wurden, (noch) nicht der rechtliche Eigentümer dieser Instrumente ist.

5. Verbraucherschutz

[EUGH – Urteil zur Auslegung der Regelung in Art. 25 EU/2014/17 zu vorzeitigen Rückzahlungen \(Az.: C-536/22\) vom 14. März 2024](#)

Die Entscheidung betrifft Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Entschädigungsrecht bei vorzeitigen Rückzahlungen von Wohnimmobilien-Verbraucherkrediten. Der EuGH entschied v.a., dass Art. 25 Abs. 3 S. 1 [EU/2014/17](#) einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die im Hinblick auf die Entschädigung des Kreditgebers seinen entgangenen Gewinn kompensiert. Dabei muss es sich jedoch um eine angemessene und objektive Entschädigung handeln, die unmittelbar durch die vorzeitige Rückzahlung entstandene finanzielle Verluste ausgleicht. Diese umfasst u.a. die nicht mehr anfallenden Vertragszinsen. Klargestellt wird in diesem Zusammenhang auch, dass die Entschädigungszahlung keine Vertragsstrafe gegen den Verbraucher darstellen und die Entschädigung den entstandenen finanziellen Verlust nicht überschreiten darf.

[Bundesrat – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes \(BRat-Drs. 128/24\) vom 15. März 2024](#)

Der Entwurf (vgl. [FSNews 1/2024](#)) wurde nunmehr ins parlamentarische Verfahren überführt. Erläuternd wurden die geänderten Vorschriften in einer [Synopsis](#) dargestellt. Die Regelungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Gleichzeitig wird das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom 19. Oktober 2012 außer Kraft gesetzt.

[BGH – Urteil zur richtlinienkonformen Auslegung der in Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB angeordneten Gesetzlichkeitsfiktion bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen \(BGH XI ZR 258/22\) vom 27. Februar 2024 \(veröffentlicht am 13. März 2024\)](#)

Entschieden wurde, dass eine richtlinienkonforme Auslegung der in Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB angeordneten Gesetzlichkeitsfiktion angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts auch bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag ausscheidet. Außerdem wird u.a. festgestellt, dass bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Anwendungsbereich der [Verbraucherkreditrichtlinie](#) klar und verständlich angegeben werden muss, dass es sich um einen verbundenen Darlehensvertrag handelt und dass dieser als befristeter Vertrag geschlossen wurde. Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit dieser Mindestinformation hindert den Beginn der Widerrufsfrist nicht, sofern der Fehler sich nicht auf die Befähigung des Verbrauchers auswirkt, den Umfang seiner aus dem Darlehensvertrag herrührenden Rechte und Pflichten einzuschätzen.

IV. Kreditvorschriften

[EBA – Single Rulebook zu Transaktionen mit Basiswerten für „eindeutige Kunden“ bzw. „unbekannte Kunden“ \(Q&A 2023_6903\) vom 15. März 2024](#)

Sofern ein Institut nicht in der Lage ist, einen der Schuldner der zugrundeliegenden Risikopositionen zu identifizieren, und nicht sicherstellen kann, dass die zugrundeliegenden Risikopositionen der Transaktion nicht mit anderen Risikopositionen in seinem Portfolio verbunden sind, hat es diese wie folgt zuzuweisen (vgl. so auch

Q&A 2021_5746). Die zugrunde liegenden Vermögenswerte, die einzeln 0,25% des Kernkapitals des Instituts übersteigen, sind gemäß Art. 6 Abs. 2 lit. c [EU/1187/2014](#) dem unbekanntem Kunden zuzuordnen; die verbleibenden Basiswerte, die einzeln nicht mehr als 0,25% des Kernkapitals des Instituts ausmachen, der Transaktion selbst als separater Kunde.

V. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen vom 14. Februar 2024 und 12. März 2024](#)

Die EU hat, wie bereits in den Vormonaten, aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland ausgeweitet. Die Maßnahmen betreffen im Wesentlichen personenbezogene Sanktionslisten, Organisationen und Einrichtungen sowie die Verteidigungsrechte bzw. das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz. Im Einzelnen wurden die folgenden Regelungen jeweils am 5. bzw. 13. März 2024 veröffentlicht und traten am 6. bzw. 14. März 2024 in Kraft:

- [EU/2024/827](#) bzw. [EU/2024/828](#)
- [EU/2024/847](#) bzw. [EU/2024/849](#)

[FATF – Leitsätze für den risikobasierten Ansatz für wirtschaftliches Eigentum und Transparenz der rechtlichen Vereinbarungen vom 11. März 2024](#)

Die Leitsätze betreffen den Anwendungsbereich von R.25 „Trusts und andere ähnliche Rechtsvereinbarungen“, das Verständnis und die Beurteilung der mit Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen verbundenen Risiken, angemessene, genaue und aktuelle Informationen, die Mechanismen und Quellen für die Beschaffung von Informationen über wirtschaftliches Eigentum, Sanktionen, die Anwendbarkeit einschlägiger regulatorischer Regelungen und andere Fragen sowie die internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden.

VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Single Rulebook zur Meldung negativer Erträge aus Schuldverschreibungen des Staates in F 16.01 \(Q&A 2023_6825\) vom 15. März 2024](#)

Negative Vergütungen für finanzielle Vermögenswerte werden als Zinsaufwendungen und positive Vergütungen für finanzielle Verbindlichkeiten als Zinserträge ausgewiesen (vgl. Anhang V Teil 1 Tz. 37 und 39 [EU/2021/451](#)). Negative Vergütungen

für Schuldtitel des Staates und die zugehörigen Absicherungsderivate, die positive Zinsen darstellen, sind in FINREP F 02.00 Zeile r0145, Spalte c0010 als Zinsaufwendungen für Vermögenswerte und in Zeile r0130, Spalte c0010 als Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsrisiko darzustellen. In Vorlage F 16.01 sind Aufwendungen aus Schuldverschreibungen des Staates mit positivem Vorzeichen in Zeile 0040, Spalte 0020; und Erträge aus Absicherungsderivaten mit negativem Vorzeichen in Zeile 0250 und Spalte 0020 zu melden.

[EBA – Anhörung zum Konsultationsverfahren für RTS zu aufsichtlichen Meldungen der Institute nach Art. 430 Abs. 7 CRR \(EBA/CP/2024/07\) vom 20. März 2024](#)

Ergänzend zum [Konsultationsentwurf](#) (vgl. [FSNews 3/2024](#)) wurden weitere Informationen veröffentlicht.

[EBA – Single Rulebook zur Meldung von Transaktionen mit einem Forderungswert von null \(Q&A 2023_6928\) vom 22. März 2024](#)

Gemäß Art. 274 Abs. 5 und Art. 273 CRR sind Transaktionen mit einem Forderungswert von null in den Spalten C34.02 und C34.03 von Anhang I der ITS on reporting ([EU/2021/451](#)) zu melden.

2. AnaCredit

[EZB – Plausibilitätsprüfungen für AnaCredit-Datensätzen Version 2.0 vom 25. März 2024](#)

Beschrieben werden Plausibilitätsprüfungen im Allgemeinen. Hierbei wird auf deren Merkmale eingegangen und verschiedene Kategorien vorgestellt. Danach werden die externen Plausibilitätsprüfungen von AnaCredit erläutert. Diese stützen sich auf Statistiken zu den einzelnen MFI-Bilanzpositionen und den aufsichtlichen Berichtsrahmen. Vergleiche mit aufsichtlichen Daten werden mit dieser Aktualisierung zum ersten Mal dargestellt. Die EZB und die nationalen Zentralbanken können zusätzliche Plausibilitätsprüfungen durchführen, die in diesem Dokument nicht erwähnt werden.

[Bundesbank – Methodik zur Ermittlung der Institute mit reduzierter Berichtspflicht nach AnaCredit vom 25. März 2024](#)

Gemäß Art. 16 Abs. 1 [EU/2016/867](#) können die nationalen Zentralbanken Meldeerleichterungen für „kleine“ Berichtspflichtige gewähren, sofern deren gemeinsamer Anteil 2% des Gesamtbetrags ausstehender Kredite gemäß [EU/2021/379](#) aller im Berichtsmitgliedstaat gebietsansässiger Berichtspflichtigen nicht übersteigt. Auf Basis der Daten per 31. Dezember 2023 wurden Positionen aus der monatlichen Bilanzstatistik bei der Berechnung des gesamten ausstehenden Kreditbetrags eines Instituts einbezogen. Hierzu gehören Buchforderungen an (Nicht-)Banken, der Wechsel im Bestand von (Nicht-)Banken, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand.

[Bundesbank – Konkretisierung der Meldevorgaben für das Kreditdatenfeld „kumulierter Wertminderungsbetrag“ und die Zusammenfassung von Sicherheiten mit ähnlichen Merkmalen \(Rundschreiben 24/2024\) vom 28. März 2024](#)

Informiert wird über die Konkretisierung der Meldevorgaben für das Datenfeld „kumulierter Wertminderungsbetrag“, die Zusammenfassung von Sicherheiten mit ähnlichen Merkmalen in einem sog. Sicherheitenkorb sowie über den Start des neuen Non-Compliance Verfahrens der EZB.

3. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der in der EU/2016/2070 festgelegten ITS im Hinblick auf Referenzportfolios, Meldebögen und Erläuterungen für Meldungen gemäß Art. 78 Abs. 2 CRD \(EU/2024/348\) vom 19. Januar 2024](#)
Die Verordnung (vgl. [FSNews 2/2024](#)) wurde am 8. März 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 28. März 2024 in Kraft.

[EU-Kommission –Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Änderung der ITS gemäß der in EU/2021/451 festgelegten ITS in Bezug auf die aufsichtliche Meldung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch \(C\(2024\) 1620 final\) vom 15. März 2024](#)
Der finale Entwurf (vgl. [FSNews 8/2023](#)) wurde nunmehr ins parlamentarische Verfahren übernommen. In gesonderten Anhängen werden die entsprechend geänderten Vorlagen für die Meldung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch ([Anlage I](#)) nebst [Erläuterung](#) veröffentlicht. Die geänderten Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und ab dem 1. September 2024 verbindlich werden.

VII. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der MiFID II \(EU/2024/790\) vom 28. Februar 2024](#)

Die Richtlinie (vgl. [FSNews 12/2021](#)) wurde am 8. März 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 28. März 2024 in Kraft. Die Änderungen sind bis zum 29. September 2025 in nationales Recht umzusetzen.

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der MiFIR in Bezug auf die Erhöhung der Datentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung konsolidierter Datenticker, die Optimierung der Handlungspflichten und das Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen \(EU/2024/791\) vom 28. Februar 2024](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 12/2021](#)) wurde am 8. März 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 28. März 2024 in Kraft.

[EBA – Single Rulebook zur Diskrepanz zwischen der Definition von „Investmentholdinggesellschaft“ und „konsolidierter Situation“ \(Q&A 2023_6779\) vom 22. März 2023](#)

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 23 IFR ([EU/2019/2033](#)) ist eine „Investmentholdinggesellschaft“ definiert als ein Finanzinstitut, dessen Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Wertpapierfirmen oder Finanzinstitute sind, wobei mindestens eines dieser eine Wertpapierfirma ist. Es darf andererseits keine Finanzholdinggesellschaft i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 CRR sein. Der Begriff „hauptsächlich“ bezieht sich dabei auf eine Situation, in der mehr als 50% des Eigenkapitals, der konsolidierten Vermögenswerte, der Erträge, des Personals oder eines anderen von der zuständigen Behörde als relevant erachteten Indikators einer Holdinggesellschaft auf Tochtergesellschaften entfallen, die Institute (im vorliegenden Fall „Wertpapierfirmen“) oder Finanzinstitute sind (vgl. [Q&A 2014_796](#)). Es wurde gefragt, ob – im Gleich-

klang zur „konsolidierten Situation“ - gebundene Vermittler und Nebendienstleistungsunternehmen bei der Bestimmung einer Investmentholdinggesellschaft zu berücksichtigen sind. Die EBA führt aus, dass auch ein Mutterunternehmen, das mit einem Tochterunternehmen in Form einer Wertpapierfirma und ansonsten nur mit gebundenen Vermittlern und Nebendienstleistungsunternehmen als Tochterunternehmen verbunden ist, als Investmentholdinggesellschaft einzustufen.

[ESMA – Single Rulebook zur Information über die Kosten bei der Rückgabe \(ESMA_QA_2136\) vom 18. März 2024](#)

Wertpapierfirmen sind verpflichtet, ihren Kunden die kumulative Wirkung der entstehenden Kosten auf die Rendite der Anlage zu veranschaulichen (vgl. Art. 24 Abs. 4 MiFID II und Art. 50 Abs. 10 [EU/2017/565](#)). Wenn Kunden Ex-post Informationen über die Gesamtkosten und -gebühren zur Verfügung gestellt werden, können diese beispielsweise die historischen Kosten und gleichzeitig eine vorausschauende Darstellung der erwarteten Kosten beinhalten. Die historischen Kosten können z.B. aufgrund von Markteintrittskosten eine Spitze aufweisen. Die künftig erwarteten Kosten können auf der Grundlage der Erwartungen der Wertpapierfirma dargestellt werden, einschließlich Kostenspitzen und -schwankungen). Allerdings muss das Unternehmen realisierte Kostenspitzen und -schwankungen berücksichtigen, sofern bei der Ex-post-Darstellung nur historische Daten berücksichtigt werden. In diesem Fall handelt es sich jedoch um historische Daten, so dass es keine „erwarteten“ Spitzen gibt. Die Antwort wurde auch als Q&A 9.3 in [ESMA 35-43-349](#) veröffentlicht.

2. Verbriefungstransaktionen

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der STS-Verordnung durch RTS zur Spezifikation der auslösenden wertentwicklungbezogenen Ereignisse und zur Festlegung der Kriterien für die Kalibrierung dieser auslösenden Ereignisse \(EU/2024/920\) vom 13. Dezember 2023](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 1/2024](#)) wurde am 22. März 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 11. April 2024 in Kraft.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der STS-Verordnung durch RTS zur Präzisierung des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der durch die zugrunde liegenden Risikopositionen von einfachen, transparenten und standardisierten traditionellen Nicht-ABCP-Verbriefungen und von einfachen, transparenten und standardisierten bilanzwirksamen Verbriefungen finanzierten Vermögenswerte auf Nachhaltigkeitsfaktoren \(C\(2024\) 1344 final\) vom 5. März 2024](#)

Die finalen Vorschläge (vgl. [FSNews 6/2023](#)) wurden nebst einer [Vorlage](#) für die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen ins parlamentarische Verfahren übernommen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

3. Kryptowährung

[EBA – Konsultation eines Entwurfs von Leitlinien für Rücktauschpläne gemäß Art. 47 und 55 MiCAR \(EBA/CP/2024/09\) vom 8. März 2024](#)

Gemäß Art. 47 und 55 [MiCAR](#) ist ein Emittent eines vermögenswertereferenzierten bzw. eines E-Geld-Token verpflichtet, einen operativen Plan zur Unterstützung des geordneten Rücktauschs der Token zu erstellen und aufrechtzuerhalten. Dieser ist umzusetzen, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht oder wahrscheinlich nicht erfüllen kann. Nunmehr werden Allgemeine Grundsätze und Ziele eines solchen Tilgungsplans, sein Inhalt sowie die Auslö-

ser, die zu seiner Anwendung führen, vorgestellt. Diese sind unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anzuwenden. Die hierfür relevanten Aspekte werden definiert. Die Leitlinien sind zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in den EU-Mitgliedstaaten anzuwenden. Die Konsultationsfrist endet am 10. Juni 2024.

[EBA – Finaler Entwurf von RTS zur Festlegung der Anforderungen, Vorlagen und Verfahren für Bearbeitung von Beschwerden gemäß Art. 31 MiCAR \(EBA/RTS/2024/02\) vom 13. März 2024](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 8/2023](#)) wurde eine Verpflichtung neu aufgenommen, nach der die Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token eine Beschreibung über das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden veröffentlichen müssen. Außerdem sind Beschwerden in verschiedenen Sprachen zu akzeptieren. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Konsultation für Entwürfe für RTS und Leitlinien zur Spezifizierung bestimmter Anforderungen der MiCAR zur Aufdeckung und Verhinderung von Marktmissbrauch, Anlegerschutz und operativer Belastbarkeit – drittes Konsultationspaket \(ESMA75-453128700-1002\) vom 25. März 2024](#)

Die im dritten Konsultationspapier enthaltenen Entwürfe betreffen

- RTS zu Vorkehrungen, Systemen und Verfahren zur Aufdeckung und Meldung von vermutetem Marktmissbrauch bei Krypto-Assets,
- Leitlinien zu bestimmten Aspekten der Eignungsanforderungen und des Formats der regelmäßigen Erklärung für Portfolioverwaltungstätigkeiten nach MiCAR,
- Leitlinien zu den Verfahren und Strategien, einschließlich der Rechte der Kunden, im Zusammenhang mit Transferdienstleistungen für Krypto-Assets und
- Leitlinien für die Wartung von Systemen und Sicherheitszugangsprotokollen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Unionsnormen.

Die RTS sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Leitlinien sollen zu einem später noch festzulegenden Zeitpunkt verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 25. Juni 2024.

[ESMA – Finale Entwürfe für RTS und ITS zur Spezifizierung bestimmter Anforderungen der MiCAR – erstes Paket \(ESMA18-72330276-1634\) vom 25. März 2024](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 8/2023](#)) ergaben sich im Wesentlichen Änderungen in Bezug auf die Anforderungen an die IKT-Sicherheitsvorkehrungen. Sie wurden nunmehr auch an die Regelungen des [DORA](#) angepasst. Außerdem wurden die Vorschriften für die Aufbewahrungs- und Verwaltungspolitik ergänzt. Die Verordnungen sollen jeweils am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/153/2013 festgelegten RTS durch Verlängerung der befristeten Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Anforderungen an Sicherheiten zentraler Gegenparteien \(EU/2024/818\) vom 28. November 2023](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 12/2023](#)) wurde am 6. März 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 7. März 2024 in Kraft.

5. Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

[EU-Amtsblatt – Verordnungen für RTS und ITS für grenzüberschreitende Tätigkeiten von AIF, OGAW sowie AIFM bzw. OGAW-Verwaltungsgesellschaften vom 15. Dezember 2023](#)

Die folgenden Verordnungen wurden am 25. März 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und treten jeweils am 14. April 2024 in Kraft. Sie gelten ab dem 25. Juni 2024 bzw. 14. Juli 2024:

- [EU/2024/910](#) und [EU/2024/913](#): ITS für die Anwendung der 2009/65/EG u.a. im Hinblick auf Form und Inhalt der Informationen, die zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten von OGAW, AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften zu übermitteln sind
- [EU/2024/911](#) und [EU/2024/912](#): RTS zur Festlegung der Angaben, die zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten von AIFM, Verwaltungsgesellschaften und OGAW zu übermitteln sind

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds \(EU/2024/927\) vom 13. März 2024](#)

Die Änderungsrichtlinie (vgl. [FSNews 12/2021](#)) wurde am 26. März 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat am 15. April 2024 in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben bis 16. April 2026 Zeit, die Regelungen in nationales Recht umzusetzen.

[BaFin – Merkblatt zur Datenpflege registrierter AIF-Verwaltungsgesellschaften \(Gz.: WA 54-Wp 6045-2024/0001\) vom 20. März 2024](#)

Zusammengestellt werden die von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 Abs. 4 KAGB ab ihrer Registrierung zu beachtenden Meldeanforderungen. Hierzu gehören u.a. die Meldepflichten nach § 35 KAGB, die Prüfungspflicht sowie die damit verbundene Anzeige der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers und Berichtspflichten im Rahmen der Statistik über Investmentvermögen gegenüber der Deutschen Bundesbank. Außerdem werden die technischen Grundlagen, der Meldeweg sowie die Nutzung des MVP-Portals näher beschrieben. Ergänzend wird für den Datenabgleich 2024 eine [Excel-Datei](#) zum Anzeigeverfahren KAGB – KVG veröffentlicht.

6. Benchmark-Verordnung

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2022/805 im Hinblick auf die Harmonisierung bestimmter Aspekte der Gebühren, die bestimmten Referenzwert-Administratoren von der ESMA in Rechnung gestellt werden \(C\(2024\) 1426 final\) vom 13. März 2024](#)

Der finale Entwurf (vgl. [FSNews 2/2024](#)) wurde nunmehr ins parlamentarische Verfahren übernommen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2025 gelten.

7. Sonstiges

[ESMA – Single Rulebook zur Sicherung von Kundengeldern: Nutzung von SPVs \(ESMA_QA_2132\) vom 15. März 2024](#)

Art. 2 Abs. 1 lit. q der Crowd Funding Regulation ([EU/2020/1503](#)) definiert ein SPV als „eine Gesellschaft, die einzig zu dem Zweck gegründet wurde oder die einzig dem Zweck dient, eine Verbriefung i.S.d. Art. 1 Abs. 2 [EU/1075/2013](#) durchzuführen“. Eine Verbriefung ist danach definiert als eine Transaktion oder ein System, wodurch ein Rechtssubjekt vom Originator oder Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Durch die Verbriefung werden Finanzierungsinstrumente an Investoren ausgegeben. Dabei wird eine Sicherheit oder ein Sicherheitenpool ganz oder teilweise auf eine vom Originator getrenntes Rechtssubjekt übertragen, das für den Zweck der Transaktion oder des Systems geschaffen wurde oder diesem dient. Infrage kommen hierbei Übertragungen des rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentums an diesen Sicherheiten durch den Originator oder eine Unterbeteiligung. Dient die Konstruktion nach Ansicht der Aufsichtsbehörden dem Crowdfunding, sind die Anforderungen der Crowd Funding Regulation einzuhalten. Die Antwort wurde als Q&A 1.6 in [ESMA 35-42-1088](#) veröffentlicht.

[ESMA – Single Rulebook zu den Kontrollfunktionen Compliance, Risiko und Audit: Nutzung von SPVs \(ESMA_QA_2133\) vom 15. März 2024](#)

Art. 8 Abs. 1 der Crowd Funding Regulation ([EU/2020/1503](#)) sieht vor, dass sich Schwarmfinanzierungsdienstleister (crowdfunding service provider; CSP) nicht an einem Crowdfunding-Angebot auf ihrer Plattform beteiligen dürfen. Dies bedeutet, dass ein CSP grundsätzlich keine Beteiligung an einem SPV oder einer anderen Gesellschaft halten kann, die zwischen dem Crowdfunding-Projekt und den Investoren steht. Etwas anderes gilt nur, wenn der CSP gegenüber der Aufsichtsbehörde nachweist, dass eine solche Beteiligung einer Beteiligung an dem zugrunde liegenden Crowdfunding-Angebot nicht gleichkommt und seine Neutralität gegenüber seinen Kunden somit nicht beeinträchtigt. Dies kann vorliegen, wenn die Beteiligung an einer Zweckgesellschaft für den CSP keinen gesonderten wirtschaftlichen Anreiz schafft, für den Erfolg des Crowdfunding-Angebots oder der Performance des zugrundeliegenden Crowdfunding-Projekts. Hierbei können u.a. Art und Merkmal der Beteiligung des CSP, der Umfang/relativer Wert der Beteiligung des CSP, die Haltdauer der Beteiligung relevant sein. Die Antwort wurde auch als Q&A 1.7 in [ESMA35-42-1088](#) veröffentlicht.

[ESMA – Single Rulebook zur Sicherung der Kundengelder: Zulassung und Beaufsichtigung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern \(ESMA_QA_2134\) vom 26. März 2024](#)

Der Antrag auf Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister (Crowdfunding Service Provider; CSP) muss u.a. Nachweise enthalten, dass die geforderten aufsichtsrechtlichen Sicherheiten vorliegen, dh. eine angemessene Eigenmittelausstattung vorhanden ist (vgl. Art. 11 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 lit. i [EU/2020/1503](#)). Hierfür muss der zuständigen Genehmigungsbehörde auch die Dokumentation über die Ermittlung der Eigenmittelausstattung gemäß [EU/2022/2122](#) vorgelegt werden. Die ESMA ist der Ansicht, dass die zuständige Genehmigungsbehörde für Zwecke der Zulassung eines bestehenden Unternehmens als CSP die Bescheinigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers über das Vorhandensein und die vollständige Verfügbarkeit der Eigenmittel akzeptieren kann, wenn kein öffentliches Register existiert und kein vollständiger geprüfter Jahresabschluss des bestehenden Unternehmens vorliegen. Die Antwort wurde als Q&A 6.3 in [ESMA35-42-1088](#) veröffentlicht.

VIII. Aufsichtliche Offenlegung

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EU/2019/2033 in Bezug auf RTS zur Festlegung der Einzelheiten des Anwendungsbereichs und der Methoden für die aufsichtliche Konsolidierung einer Wertpapierfirmengruppe (C(2024) 1554 final) vom 13. März 2024

Der finale Entwurf (vgl. [FSNews 6/2023](#)) wurde nunmehr ins parlamentarische Verfahren übernommen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EBA – Anhörung zum Konsultationsentwurf für ITS zur Änderung der EU/2021/637 (ITS on disclosure) über die Offenlegung von Informationen über das operationelle Risiko durch Institute gemäß Art. 446 CRR (EBA/CP/2024/06) vom 20. März 2024
Ergänzend zum [Konsultationsentwurf](#) (vgl. [FSNews 3/2024](#)) wurden weitere Informationen veröffentlicht.

EBA – Single Rulebook zum Template 1 der EU/2022/2453 (ITS on ESG disclosures): Eigenkapitalinstrumente (Equity Instruments) (Q&A 2023_6954) vom 22. März 2024
Bei der Befüllung des Template 1 sind bei den Eigenkapitalinstrumenten auch Beteiligungen an Tochtergesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen zu berücksichtigen (vgl. Anhang XL der EU/2021/637 (ITS on disclosure) und Datenpunktkategorisierung).

EBA – Single Rulebook zur Template 3 der EU/2022/2453 (ITS on ESG disclosures): Anlagebuch-Indikatoren für das potenzielle Risiko des Übergangs zum Klimawandel: Metriken zur Anpassung (Q&A 2024_6975) vom 22. März 2024
In Spalte e ist bzw. sind für das nächste Referenzjahr der bzw. des Angleichungsparameter für jeden Sektor der Nominalwert anzugeben, der sich auf das letzte Referenzdatum bezieht, für das das Institut den/die gewählten Angleichungsparameter berechnet hat. Der offengelegte Wert des/der Angleichungsparameter/s wird hierfür jährlich aktualisiert und neu errechnet. (vgl. hierzu auch [Q&A 2023_6859](#)). Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Institute die neuesten verfügbaren Daten und Informationen verwenden müssen, die für die Berechnung und Offenlegung der verschiedenen Angleichungsparameter relevant sind.

EBA – Single Rulebook zum Verhältnis zwischen Darlehen und Sicherheiten (Beleihungswert) im Zusammenhang mit den Angaben in Template 2 nach EU/2022/2453 (Q&A 2023_6897) vom 22. März 2023

Gemäß EBA [Q&A 2023_6714](#) und der überarbeiteten [Q&A 2022_6517](#) sind die in Anhang II der EU/2022/2453 (ITS on ESG disclosures) niedergelegten Erläuterungen anzuwenden. Danach ist der Bruttobuchwert gemäß der Definition in Teil 1 von Anhang V der EU/2021/451 (ITS on reporting) zu melden. Daher müssen die in den Vorlagen 2 und 5 als „durch Immobilien besicherte Kredite“ gemeldeten Beträge dem Bruttobuchwert der in FINREP gemeldeten durch Immobilien besicherten Kredite entsprechen.

IX. Zahlungsverkehr

EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der SEPA-Verordnung (EU/260/2012), der Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen (EU/2021/1230) und der 98/26/EG und PSD II im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro (EU/2024/886) vom 13. März 2024

Die Verordnung (vgl. [FSNews 11/2022](#)) wurde am 19. März 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 8. April 2024 in Kraft.

EBA – Single Rulebook zur Zulässigkeit der Kommunikation von AISPs mit ASPSPs über zwei parallele Zugangsschnittstellen (Q&A 2023_6752) vom 22. März 2024
Gemäß Art. 30 Abs. 1 [EU/2018/389](#) müssen kontoführende Zahlungsdienstleister (ASPSPs), die ihren Kunden online zugängliche Zahlungskonten anbieten, mindestens eine Zugangsschnittstelle für Kontoinformationsdienstleister (AISPs) und Zahlungsauslösedienstleister (PISPs) anbieten. ASPSPs müssen wahlweise diese spezielle(n) Schnittstelle(n) einrichten oder AISPs und PISPs die Nutzung der für die Authentifizierung und Kommunikation mit den Zahlungsdienstnutzern des ASPSP verwendeten Schnittstellen gestatten (vgl. Art. 31 [EU/2018/389](#) und [Q&A 2019_4681](#)). Sofern die Anforderungen der [EU/2018/389](#) jeweils erfüllt sind, können auch beide Zugangswege parallel angeboten werden.

Bundesbank – Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen) vom 17. März 2024

Die Regelungen enthalten neben Verfahrensbestimmungen auch Anforderungen an Verhaltens- und Sorgfaltspflichten, die Behandlung eingehender Auftragsdaten durch die Bank, die Sicherheit des Kundensystems sowie zur bank- und kundenseitigen Haftung.

X. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Änderung der in der [EU/650/2014](#) festgelegten ITS in Bezug auf die von den zuständigen Behörden gemäß der CRD zu veröffentlichenden Informationen (C(2024) 1282 final) vom 4. März 2024

Der finale Entwurf der Verordnung (vgl. [FSNews 7/2023](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren eingeführt. Die zu veröffentlichenden Informationen sind in Formblättern für [Optionen und Ermessensspielräume](#), den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) und [aggregierte statistische Daten](#) bereitzustellen.

Ergänzend hierzu wurde eine [Liste](#) mit Vorschriften und Leitlinien zusammengestellt. Am 8. März 2024 wurde die Verordnung im EU-Amtsblatt Reihe L als [EU/2024/796](#) veröffentlicht und trat am 28. März 2024 in Kraft.

[ESMA – Finaler Entwürfe für RTS und ITS zur Festlegung der Anforderungen an die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Meldung zwischen den zuständigen Behörden, den ESAs und Drittländern im Rahmen der MiCAR \(ESMA75-453128700-949\) vom 25. März 2024](#)

Die technischen Standards betreffen im Wesentlichen das Verfahren in Bezug auf den Informationsaustausch, Standardformulare, Mustertexte und Verfahren gemäß Art. 95 Abs. 10 und 11 MiCAR, Formulare gemäß Art. 96 Abs. 3 MiCAR sowie ein Muster für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten gemäß Art. 107 Abs. 3 MiCAR. Die Verordnungen sollen jeweils am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[BCBS – Konsultation zur Überarbeitung des Rahmenwerks für global systemrelevante Banken \(d571\) vom 7. März 2024](#)

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die zu meldenden Daten, die Offenlegungsanforderungen sowie den Umfang derjenigen Institute, die künftig die Regelungen anzuwenden haben. Im Hinblick auf die erhöhten Berichtsanforderungen in der täglichen Durchschnittsbewertung werden verschiedene Vorschläge für den Umfang der verpflichteten Institute aufgezeigt. Zum einen könnten die Anforderungen auf alle Banken in der (zusätzlichen) G-SIB-Bewertungsstichprobe oder mit einer gestuften Durchschnittsfrequenz anzuwenden sein, je nachdem, ob es sich um Banken in der Ausgangs- oder in der zusätzlichen G-SIB-Bewertungsstichprobe handelt. Andererseits wird die Möglichkeit einer Differenzierung nach Instituten in der G-SIB-Bewertungsstichprobe und Banken in der Meldestichprobe diskutiert. Entsprechend wurde auch die beispielhafte Berichterstattung eines Musterinstituts angepasst. Die Konsultationsfrist endet am 7. Juni 2024.

XI. Nachhaltigkeit

[ESMA – Konsultationsentwurf für RTS und ITS zur EU/2023/2631 \(Verordnung über grüne Anleihen\) \(ESMA84-2037069784-2116\) vom 26. März 2024](#)

Der Entwurf enthält Vorschläge für die Konkretisierung der Verordnung für grüne Anleihen (vgl. [FSNews 12/2023](#)). Diese betreffen technische Standards für Kriterien und Formulare bzw. Vorlagen für die

- Registrierung in Bezug auf die Geschäftsleitung und die Mitglieder des Leitungsorgans sowie auf Analysten, Mitarbeitende und andere direkt an den Bewertungstätigkeiten beteiligte Personen,
- Bewertung einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung und des Umgangs mit Interessenkonflikten,
- Bewertung der Kenntnisse und Erfahrungen von Analysten,
- Auslagerung von Bewertungstätigkeiten und
- Bereitstellung von Registrierungsinformationen.

Die Verordnungen sollen jeweils am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Das Konsultationsverfahren endet am 14. Juni 2024.

[BMJ – Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der EU/2022/2464 zur Änderung der EU/537/2014 und der 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vom 22. März 2024](#)

Die vorgestellten Regelungen betreffen eine Vielzahl von Gesetzen. Im Wesentlichen soll die Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung durch die Pflicht zur Erweiterung des (Konzern-)Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht nach defi-

nierten Format- und Inhaltsvorgaben ersetzt werden (§§ 289b ff. bzw. 315b f. HGB-RefE). Dies soll künftig erstmals auch für Drittstaatenunternehmen mit inländischen Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen gelten (§§ 315h ff. HGB-RefE). Als Teil des (Konzern-)Lageberichts soll der Nachhaltigkeitsbericht zukünftig Gegenstand einer inhaltlichen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden (§§ 324b f. HGB-RefE). Der Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht ist zusammen mit dem (Konzern-) Lagebericht in deutscher Sprache beim Unternehmensregister offenzulegen (§ 325 Abs. 1 und 3 HGB-E). Das Gesetz soll weit überwiegend am Tag nach der Veröffentlichung im BGBl. in Kraft treten. Dabei ist im Hinblick auf den Nachhaltigkeitsbericht eine zeitlich gestaffelte Anwendung vorgesehen in Abhängigkeit von der Unternehmensart.

XII. Versicherungen

[EU Amtsblatt – Delegierte Verordnung EU/2024/896 zur Änderung der EU/2016/97 durch RTS zur Anpassung der Grundbeträge in Euro für die Berufshaftpflichtversicherung und die finanzielle Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsvermittlern und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit vom 20. März 2024](#)

Die im EU-Amtsblatt veröffentlichte delegierte Verordnung beinhaltet die inflationsbedingte Anpassung der Grundbeträge der Berufshaftpflicht und der finanziellen Leistungsfähigkeit der vorstehend bezeichneten Berufsgruppen (Versicherungsvermittler). Die Verordnung gilt ab dem 9. Oktober 2024.

[EIOPA – Factsheet über die Übereinstimmung der Kapitalanlagen von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit der EU-Taxonomie-Verordnung für nachhaltige Aktivitäten vom 14. März 2024](#)

Die EIOPA hat ein [Factsheet](#) über die Konformität der direkt gehaltenen Kapitalanlagen (Aktien, Anleihen) von europäischen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbaV) mit der EU Taxonomy Verordnung für nachhaltige Aktivitäten veröffentlicht. Die Untersuchung ergab, dass gerade einmal 4,5% der gesamten Kapitalanlagen der EbaV in Höhe von 2,5 Billionen Euro mit der EU Taxonomy in Einklang sind. Bei Unternehmensanleihen sind dies zumindest 9%. Immerhin 26,1% der gesamten Anlagen und 42% der Unternehmensanleihen sind demnach grundsätzlich für eine Übereinstimmung geeignet.

[EIOPA – Bericht über die Kalkulation der Ultimate Forward Rate für 2025 \(EIOPA BoS-24-099\) vom 27. März 2024](#)

Die EIOPA hat u.a. die Ultimate Forward Rate – einen wichtigen Parameter für die Entwicklung der risikolosen Zinsstrukturkurve – für den Euro-Raum [veröffentlicht](#). Diese ist ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden und bleibt mit 3,3% unverändert. Die Ultimate Forward Rate als Zinssatz, gegen den die Zinsstrukturkurve konvergiert, setzt sich aus der erwarteten Inflation und dem erwarteten Realzins zusammen.

Finanzaufsicht

Die EU-Kommission entschied am 13. März 2024, drei der bisher veröffentlichten RTS-Entwürfe der ESAs in den parlamentarischen Prozess zu übernehmen. Diese sollen am 20. Tag nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

DORA – erste RTS finalisiert nach Entscheidung der EU-Kommission

Am 13. März 2024 entschied die EU-Kommission, drei der bisher veröffentlichten RTS-Entwürfe (vgl. [FSNews 2/2024](#)) in den parlamentarischen Prozess zu übernehmen. Diese sollen somit 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

C(2024) 1519 final: Kriterien für die Einstufung von IKT-bezogenen Vorfällen und Cyberbedrohungen, zur Festlegung von Wesentlichkeitsschwellen und zur Präzisierung der Einzelheiten von Berichten über schwere Vorfälle

Der RTS definiert, dass Finanzunternehmen bei einem IKT-bezogenen Vorfall alle betroffenen Kunden, finanzielle Gegenparteien und durch Verträge begünstigte Dritte erfassen müssen, die Nutzungsausfälle oder negative Auswirkungen erfahren haben. Falls bei einem Vorfall die genaue Zahl nicht bestimmbar ist, so darf auf Basis vergleichbarer Daten eine Schätzung erfolgen. Zusätzlich müssen insbesondere folgende Aspekte bei der Beurteilung eines Vorfalls betrachtet werden:

- Reputationsschaden des Unternehmens und der beteiligten Akteure
- Dauer des Vorfalls und der Serviceausfallzeiten
- Geografische Verbreitung, einschließlich Auswirkungen in anderen Mitgliedstaaten
- Datenverluste (Art der Daten, betroffene Akteure)
- Kritikalität betroffener Dienste
- Wirtschaftliche Auswirkungen einschließlich direkter und indirekter Kosten und Verluste

Einzuzuordnen ist der RTS als Teil der Säule „Behandlung, Klassifizierung und Berichterstattung IKT-bezogener Vorfälle“ in DORA, Kapitel III.

C(2024) 1531 final: Leitlinie in Bezug auf den Einsatz von IKT-Drittdienstleistern zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen

Finanzunternehmen müssen vor dem Abschluss von Vertragsvereinbarungen mit IKT-Drittanbietern, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen, sowohl eine umfassende Definition der Geschäftsbedürfnisse als auch eine Risikobewertung durchführen. Dabei müssen insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Größe und Risikoprofil des Unternehmens
- Art der IKT-Dienste
- Geteilte Daten mit Dienstleistern
- Potenzielle Störungsauswirkungen
- Einbezug von Sub-Dienstleistern zur Leistungserbringung
- Datenverarbeitung/-speicherung in einem Drittland



„Anforderungen an Resilienz werden durch die RTS und ITS deutlich konkreter.“

Michael Martin

Telefon: +49 89 29036 6259



„Die ersten drei DORA-RTS wurden finalisiert. Starten Sie jetzt mit der Umsetzung.“

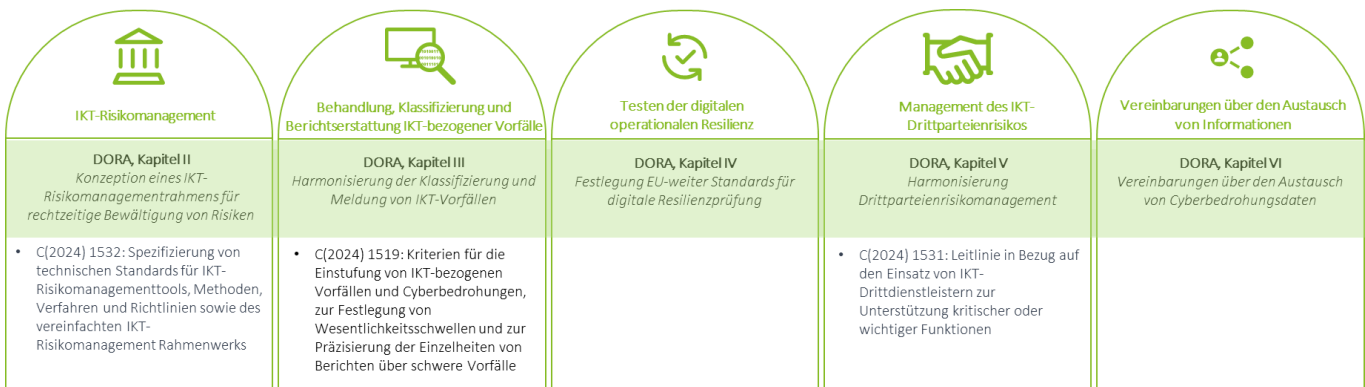
Ann-Kathrin Strutzenberger

Telefon: +49 89 29036 6607

Darüber hinaus muss ein angemessener Auswahl- und Bewertungsprozess für diese IKT-Drittanbieter festgelegt werden, der deren Ruf, Fähigkeiten, Sicherheitsstandards und die Möglichkeit zur Durchführung von Audits evaluiert. Des Weiteren werden Anforderungen an die inhaltliche Vertragsgestaltung und vertragliche Mindestinhalte (8), die Überwachung (9) sowie Anforderungen an Exit und Beendigung (10) konkretisiert. Einzuordnen ist der RTS als Teil der Säule „IKT-Drittparteiisikomanagement“ in DORA, Kapitel V.

C(2024) 1532: Spezifizierung von technischen Standards für IKT-Risikomanagement Tools, Methoden, Verfahren und Richtlinien sowie des vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmenwerks

Finanzunternehmen sind nach Vorgaben aus der DORA, welche in diesem RTS vertieft werden, angehalten, ihre IKT-Sicherheitsrichtlinien und Risikomanagementverfahren sorgfältig zu gestalten und zu implementieren. Hierbei müssen die Größe, das Risikoprofil und die Komplexität der Tätigkeiten des Finanzinstituts berücksichtigt werden, um zu entscheiden, ob der vereinfachte Risikomanagementrahmen umgesetzt werden kann. In dem RTS werden besonders die Bereiche IKT-Informationsverwaltung, Verschlüsselung und Kryptografie, operative Sicherheit des IKT-Betriebs, Netzsicherheit, Projekt- und Änderungsmanagement, Personalpolitik, Zugangskontrollen und Zugriffe, Ermittlung von und Reaktion auf IKT-Vorfälle, IKT-Business-Continuity-Management, Überprüfung des IKT-Risikomanagementrahmens so wie die Anforderungen an den vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmen, definiert. Einzuordnen ist der RTS als Teil der Säule „IKT- Risikomanagement“ in DORA, Kapitel II.



Basierend auf der Analyse der drei RTS lässt sich erkennen, dass die vorläufigen Versionen bereits nahezu ihren endgültigen Status erreicht haben. Dies ermöglicht Ihnen eine erfolgreiche Finalisierung ihrer laufenden Implementierungsmaßnahmen. Die vorliegenden Entwürfe bieten eine solide Grundlage für die Planung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Sollten Sie noch nicht mit der Umsetzung der RTS-Anforderungen begonnen haben, empfehlen wir aufgrund der Umsetzungsfrist bis 17. Januar 2025 dringend dies priorisiert anzugehen. Wir unterstützen Sie gerne dabei den Überblick zu den jeweiligen Anforderungen aus DORA und zugehörigen, technischen Standards (RTS und ITS) zu behalten.

Bisher gab es in der EU keine gesetzlichen Regelungen für den Einsatz von KI. Mit der Verabschiedung des Artificial Intelligence Acts (AI Act) durch das EU-Parlament ändert sich dies.

Der AI Act wird die Anwendung von KI maßgeblich beeinflussen – hiervon ist auch der Finanzsektor betroffen

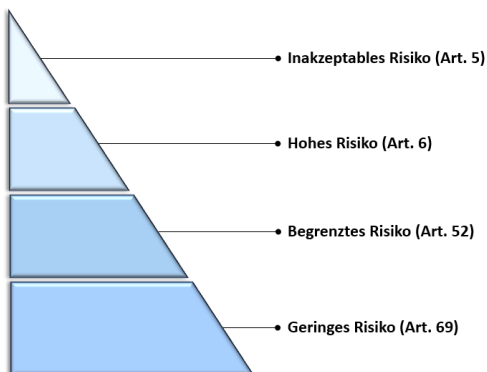
Finanzinstitute greifen zunehmend auf KI-Systeme zurück. Durch frühzeitige Ausrichtung können die Anforderungen des AI Act bewältigt werden.

Übersicht zum AI Act

Der AI Act gilt gemäß Art. 2 für alle KI-Systeme, die in der EU entwickelt, eingesetzt oder genutzt werden und in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen. Dabei gelten die Regularien für alle Anbieter, die KI-Systeme auf dem europäischen Markt offerieren. Der Begriff Anbieter umfasst Personen oder Einrichtungen, die ein KI-System entwickeln oder entwickeln lassen. Auch für Nutzer von KI-Systemen für nicht lediglich private Zwecke gilt die Verordnung.

Der am 21. April 2021 von der EU-Kommission vorgestellte Entwurf wurde am 13. März 2024 durch das EU-Parlament verabschiedet. Die meisten Regelungen werden innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes wirksam und gelten somit ab 2026.

KI-Systeme werden gem. AI Act je nach dem von ihnen ausgehenden Risiko in verschiedene Kategorien eingeteilt.



- **Inakzeptables Risiko:** KI-Systeme, die eine klare Bedrohung für die Sicherheit, Lebensgrundlagen und Rechte der Menschen darstellen, werden verboten (Art. 5 AI-Act).
- **Hohes Risiko:** KI-Systeme mit hohem Risiko gehen mit umfangreichen Pflichten zur Einhaltung der Vorschriften einher (Art. 6 AI-Act).
- **Begrenztes Risiko:** Für KI-Systeme mit begrenztem Risiko werden Verpflichtungen zur Transparenz eingeführt (Art. 52 AI-Act).
- **Geringes Risiko:** KI-Systeme mit geringem Risiko unterliegen keinen zusätzlichen rechtlichen Anforderungen (Art. 69 AI-Act).



„Chancen und Risiken des AI-Einsatzes müssen konsequent transparent gemacht werden.“

Michael Martin

Telefon: +49 89 29036 6259



„Transparenz zur Vorbeugung von Mängeln in KI-Systemen“

Gian Maymay

Telefon: +49 211 8772 8791

Auswirkungen auf die Finanzbranche

Anwendungsmöglichkeiten von KI bieten sich bei Finanzinstituten vielfältige. KI kann sowohl in das Rechnungswesen integriert werden und Routineaufgaben in der Buchhaltung übernehmen als auch individuelle Anlagestrategien entwickeln und optimieren.

Im Anhang III des AI Act werden KI-Systeme für die Kreditwürdigkeitsprüfung sowie für die Beurteilung von Straftaten, z.B. Geldwäsche, herausgestellt und als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft. Die Nutzung von KI bei Kreditwürdigkeitsprüfungen kann die Genauigkeit der Risikobewertung potenzieller Kreditengagements sowie des Kreditbestands verbessern und den Prozess durch Analyse großer Datenmengen beschleunigen. Auch in der Geldwäscheprävention spielt KI eine immer wichtigere Rolle. Klassische Monitoringsysteme kennzeichnen im KYC-Prozess oft fälschlicherweise legitime Transaktionen als verdächtig und generieren damit sogenannte False Positives, welche durch KI deutlich verringert werden können.

Die Anforderungen des AI Acts an Hochrisiko-KI-Systeme, wie zur Prüfung der Kreditwürdigkeit und zur Geldwäscheprävention, zielen darauf ab, die Entwicklung und den Einsatz solcher Systeme verantwortungsvoll zu gestalten. Ein Risikomanagementverfahren, welches die Ermittlung, Analyse und Bewertung von Risiken sowie die Ergreifung von Risikomanagementmaßnahmen umfasst, ist zu implementieren und erfordert eine regelmäßige Überprüfung (Art. 9). Zudem sind die Aktivitäten des Systems aufzuzeichnen (Art. 12) und umfassende technische Dokumentationen zu erstellen (Art. 11).

Des Weiteren müssen Hochrisiko-KI-Systeme so konzipiert und entwickelt werden, dass sie von natürlichen Personen beaufsichtigt werden können (Art. 13). Finanzinstitute sollten sicherstellen, dass eingesetzte KI-Systeme für prüfende Dritte nachvollziehbar sind. Transparenz und Prüfbarkeit tragen dazu bei, Mängeln in KI-Systemen vorzubeugen und die Einhaltung regulatorischer Vorschriften zu gewährleisten.

Da der AI Act umfangreiche Umstrukturierungen für Finanzinstitute erfordert, sollten diese frühestmöglich mit der Vorbereitung auf den AI Act beginnen. Zeitgleich müssen Finanzinstitute die Anforderungen des Digital Operational Resilience Act (DORA) umsetzen. Während der AI Act ab 2026 gelten soll, sind die DORA-Anforderungen bereits ab dem 17. Januar 2025 anzuwenden. Die Umsetzung beider EU-Verordnungen stellt folglich eine besondere Herausforderung für Finanzinstitute dar.

Unsere Key-Takeaways:

- Mit der Verabschiedung des AI Act treten regulatorische Anforderungen für den Einsatz von KI in Kraft. Insbesondere die Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme sind umfangreich.
- Für Finanzinstitute ist der AI Act von hoher Relevanz und wird die Anwendung von KI in der Finanzbranche der EU maßgeblich beeinflussen.
- Finanzinstitute sollten KI-Systeme wählen, welche effektiv von natürlichen Personen beaufsichtigt werden können und auch für prüfende Dritte nachvollziehbar sind.
- Die Umsetzung der Vorgaben des AI Acts sowie der DORA stellen eine besondere Herausforderung für Finanzinstitute dar. Um die EU-Vorgaben rechtzeitig umsetzen zu können, sollten sie frühzeitig mit der Vorbereitung beginnen.

Gerne helfen wir Ihnen den Überblick über alle für Ihr Institut geltenden Vorgaben zu behalten und diese sowohl für den AI Act, als auch für die DORA gemeinsam umzusetzen.“

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Financial Markets Regulatory Outlook 2024 Sorgfältige Vorbereitung sichert den Erfolg

Der jährliche Ausblick des EMEA Centre for Regulatory Strategy von Deloitte untersucht auch in diesem Jahr die wichtigsten aktuellen regulatorischen Trends.



Der Banken- und Kapitalmarktausblick 2024 Chancen und Herausforderungen für den Bankensektor

Die aktuelle Ausgabe des Deloitte Banken- und Kapitalmarktausblicks analysiert die Chancen und Risiken, die den Sektor im Jahr 2024 maßgeblich beeinflussen werden.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder



SREP



CRR II



MaRisk für Banken



NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Internationaler Bankentag 2024

[Anmeldung](#)

Anti-Financial Crime

Das Thema des 14. Internationalen Bankentags – Anti-Financial Crime lautet „Herausforderung und Chance: der Einsatz von Technologie zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“.

Neben einer Podiumsdiskussion wird eine interessante Mischung aus Vorträgen praxisrelevanter Themen geboten, vorgestellt von ausgesuchten Expert:innen auf dem Gebiet der Prävention von Finanz- und Wirtschaftskriminalität.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich an Ausstellungsständen und in Breakout Sessions über aktuelle Entwicklungen von Technologien für Transaction Monitoring, Analytics und Anti-Fraud Management zu informieren.

Termin:

24. April 2024, 8:00 bis 18:00 Uhr

Ort:

Frankfurt Marriott Hotel
Hamburger Allee 2
Frankfurt am Main



EU AI Compliance in Life Sciences

[Registrierung](#)

GxP und EU AI Act

Most Life Sciences companies (Pharma and MedTech) are already using AI applications for non-regulated tasks, like text editing or marketing material generation. At the same time, first movers are implementing initial lighthouse projects in GxP environments. However, all major Life Sciences companies are still struggling to establish solid AI GxP compliance frameworks. In this critical time, the industry is hit by the challenge of navigating the additional complexity of upcoming horizontal regulations, like the AI Act, which will impact all parts of the value chain.

Termin:

23. April 2024, 16:00 – 16:45

Webcast

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. März 2024

April 2024

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.